jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Gbk 2020/12/15 GBK I/828/18

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.2020

Norm

§6 Abs1 Z3 GlBG iVm §6 Abs2 Z1 GlBG, §6 Abs1 Z3 GlBG iVm §6 Abs2 Z2 GlBG

Diskriminierungsgrund

Geschlecht

Diskriminierungstatbestand

Sexuelle Belästigung durch Dritten

Text

Senat I der Gleichbehandlungskommission

Der Senat I der Gleichbehandlungskommission (GBK) gelangte am 15. Dezember 2020 über den am 11. Juni 2018 eingelangten Antrag der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) für A (Antragstellerin) betreffend die Überprüfung einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes durch eine sexuelle Belästigung durch Dritte gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 GlBG (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) und § 6 Abs. 2 Z 2 GlBG durch Z (Antragsgegner) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004 idgF), zu GZ GBK I/828/18, zu folgendem Ergebnis:

1. A ist aufgrund des Geschlechtes durch eine sexuelle Belästigung durch Dritte gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 GlBG iVm § 6 Abs. 2 Z 1 GlBG durch Z diskriminiert worden.

2. A ist nicht aufgrund des Geschlechtes durch eine sexuelle Belästigung durch Dritte gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 GlBG iVm § 6 Abs. 2 Z 2 GlBG durch Z diskriminiert worden.

Dem Antragsgegner wurden von Senat I der GBK gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz folgende Vorschläge erteilt:

1. Leistung eines angemessenen Schadenersatzes,

2. Schulung zum Thema Gleichbehandlung und sexuelle Belästigung.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner verzichteten auf eine schriftliche Ausfertigung des Einzelfallprüfungsergebnisses gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz, da bereits vor der Ausfertigung ein Vergleich zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner zustande gekommen ist.

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2021

Quelle: Gleichbehandlungskommisionen Gbk, https://www.bmgf.gv.at/home/GK

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at